



Mindesteinrichtung Lehrbetrieb

Verzeichnis der notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen
für Lehrbetriebe im Beruf der

Bootfachwartin / Bootfachwart EFZ

genehmigt von der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität des SBV am 11.08.2016

Dieses Verzeichnis ist als Minimalanforderung zu betrachten.

Der Betrieb stellt dem/der Lernenden zu Beginn der Ausbildung einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen allgemeinen und persönlichen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung.

In Ausnahmefällen hat bei einzelnen nicht vorhandenen Geräten, welche für die Ausbildung notwendig sind, der Berufsbilder oder die Berufsbildnerin dafür zu sorgen, dass der/die Lernende die Spezialausbildung außerhalb der eigenen Werkstatt erlernen kann und hält das geplante Vorgehen sowie den zusätzlichen Lernort am Anfang der Ausbildung in schriftlicher Form zum Lehrvertrag fest.

Jeder Lehrbetrieb verfügt über eine Person die als Sicherheitsbeauftragter (SIBE) amtiert (Siehe SUVA Vorschriften).



Allgemeine Werkstatteinrichtungen und Maschinen

- Die Gebäulichkeiten und Anlagen müssen den kantonalen feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend.
- Für jeden Mitarbeiter einen Garderobenschrank (von der Werkstatt abgetrennt)
- WC Anlage mit Waschbecken oder Dusche
- Erste Hilfe Kasten (Lagerort mit Schild bezeichnet)
- Notfalltelefonkontakte
- Aufenthaltsraum
- Mindestens ein geheizter Werkstatttraum
- Mindestens 1 Hobelbank
- Bandsäge
- Hobelmaschine (Abrichte und Dickenhobelmaschine, auch kombiniert möglich)
- Kreissäge
- Ständerbohrmaschine
- Werkzeugschärfmaschine
- Bohrmaschine
- Schraubenziehermaschine
- Schleifmaschine (z.B. Exzentrerschleifer, Rutscher, Bandschleifer)
- Winkelschleifer
- Div. Schraubzwingen
- Mischwaage
- Transportmittel
- Krananlage mit Hebezeug
- Sicherheitsdatenblättersammlung (für alle zugänglich)
- Lager mit den gebräuchlichsten Materialien wie: Farben, Lacke, Leime, Klebstoffe, Kitt, Hilfsmittel, Holz, Polyesterharz, Epoxidharz, Schleif-Poliermittel, Schrauben, Ersatzteile usw.
- Hochdruckreiniger
- Waschplatz den kantonalen Gewässerschutzbedingungen entsprechend

Sämtliches Werkzeug gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren

(747.201.31) Anhang I, Anforderungen Betrieb:

- Kompressionsprüfer
- Drehzahlmesser
- Volt-, Ampere- und Ohmmesser
- Schliesswinkeltester
- Zündspulenprüfgerät
- Stroboskoplampe
- Synchrotester Vergaser
- Düsenprüfgerät
- Mess- und Prüfgeräte für elektronische Motormanagement
- Betriebe für Aussenbordmotorenwartung: Testbecken
- Entsprechende Werkstatteinstellaten

Folgendes Werkzeug sollte einem Bootfachwartlehrling zur Verfügung gestellt werden sowie in einer „geeigneten“ Werkzeugkiste mit Einteilung, versorgt werden können:

- Doppelmeter
- Schreinerbleistift
- Hammer
- Stechbeitel Satz (min. 3 Stück)
- Schraubenzieher Nr. 1-6
- Schraubenzieher-Satz Kreuzschlitz
- Schraubenzieher-Satz Torx
- Schlichthobel
- Putzhobel
- Stirnholzshobel
- Feinsäge
- Bohrer - Set mit Versenker
- Halbrundraspel
- Winkelmass
- Schmiegmass
- Bleistiftzirkel
- Beisszange
- Raggel / Leimkratzer
- Stechahle
- Richtlatte
- Schraubenfett
- Handbesen
- Schiebelehre

Persönlicher Arbeitsschutz

- Schutzbrille
- Gehörschutz
- Staubmaske
- Kohlefiltermaske
- Handschuhe



Zusätzlich erwünschtes Werkzeug um den Werkzeugkasten zu ergänzen:

- Ziehklinge
- Raspel – Set
- Schropphobel
- Simshobel
- Rauhbank
- Grosser Eisenhobel
- Stopperhobel
- Hammer – Set
- Durchschlag – Set
- Körner
- Ring- Gabelschlüssel Satz
- Rätchensatz klein
- Bit – Set
- Bohrmaschine
- Handstreichmass